Landesamt für Finanzen
Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 01/2026

Informationsblatt für Beschäftigte
Aktivrente ab dem 01.01.2026

Mit dem Aktivrentengesetz wird ab dem 01.01.2026 ein steuerlicher Anreiz geschaffen, nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze weiterzuarbeiten. Bis zu 2.000 EUR Arbeitsentgelt pro Monat können dann steuerfrei gestellt werden (§ 3 Nr. 21 EStG). Diese Information erläutert die Grundzüge der Regelung und die geplante Umsetzung in der Entgeltabrechnung des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern.

Hinweis: Diese Information dient ausschließlich der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Beratung.

1. Das Wichtigste auf einen Blick

- Begünstigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze.
- Steuerfrei sind bis zu 2.000 EUR Arbeitsentgelt pro Monat (keine Auswirkung auf den Progressionsvorbehalt).
- Die Begünstigung greift frühestens ab dem Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze.
- Die Steuerbefreiung wird grundsätzlich im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber berücksichtigt.
- Die technische Umsetzung in der Entgeltabrechnung ist derzeit im 2. Quartal 2026 vorgesehen; die Anwendung der Aktivrente wird dann rückwirkend zum 01.01.2026 umgesetzt

2. Wer kann die Aktivrente nutzen?

Die Aktivrente richtet sich an Beschäftigte, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben und weiterhin Arbeitslohn aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit beziehen. Die Begünstigung ist unabhängig davon, ob bereits eine Rente bezogen oder der Rentenbeginn hinausgeschoben wird.

Nicht begünstigt sind insbesondere:

- geringfügig Beschäftigte (Minijob),
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft,
- Beamtinnen und Beamte (Versorgungsempfänger können im Einzelfall begünstigt sein)

3. Steuerliche Wirkung und Nachweise

Der Freibetrag wird im Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Für Beschäftigte bedeutet dies: Der steuerfreie Anteil mindert das steuerpflichtige Arbeitsentgelt in der monatlichen Abrechnung, bis zu einer Grenze von 2.000 EUR pro Monat.
Darüber hinausgehendes Arbeitsentgelt bleibt steuerpflichtig. Wenn der Freibetrag in einem Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI genutzt werden soll, muss dem Arbeitgeber bestätigt werden, dass der Freibetrag nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Dadurch ist es beispielsweise Bezieherinnen und Beziehern von Versorgungsbezügen und Betriebsrenten möglich, den Freibetrag geltend zu machen, ohne hierfür die Steuerklasse für den Versorgungsbezug ändern zu müssen.

4. Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Die Aktivrente ist eine steuerliche Regelung. Sie ändert daher die sozialversicherungsrechtliche Einordnung einer Beschäftigung nicht.
Es gelten jedoch grundsätzliche Besonderheiten bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Die Beurteilung ist dabei unter anderem von der Tatsache abhängig, ob Sie bereits eine Altersvollrente beziehen oder über die Regelaltersgrenze hinaus ohne Rentenbezug beschäftigt sind. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind Altersvollrentner beispielsweise grundsätzlich rentenversicherungsfrei; es wird dann regelmäßig nur der Arbeitgeberanteil abgeführt.

5. Umsetzung in unserer Entgeltabrechnung (Zeitplan und Hintergrund)

Obwohl das Aktivrentengesetz seit dem 01.01.2026 gilt, liegt die abschließende fachliche Ausgestaltung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nach aktuellem Stand noch nicht vollständig vor. Zu klärende Praxisfragen wurden den zuständigen Stellen zur verbindlichen Festlegung vorgelegt. Erst nach Vorliegen der finalen Vorgaben kann eine rechtssichere technische Umsetzung erfolgen.

Beispiele für derzeit zu klärende Punkte:

- ab welchem Zeitpunkt eine Person als berechtigt gilt (insb. bei untermonatigen Ereignissen),
- Auswirkungen bei unterschiedlichen Beschäftigungsformen und Mehrfachbeschäftigungen,
- konkrete Berechnung und monatliche Anwendung des Freibetrags im Lohnsteuerabzug,
- Vorgaben zu Meldungen, Dokumentation und Nachverfolgung in der Entgeltabrechnung.

Die technische Umsetzung in der Entgeltabrechnung ist derzeit zum Ende des 2. Quartals 2026 vorgesehen. Sobald die Umsetzung erfolgt, werden die steuerlichen Freigrenzen rückwirkend ab dem 01.01.2026 berücksichtigt, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wir bitten Sie, bis zur Umsetzung in der Entgeltabrechnung von individuellen Rückfragen zur konkreten steuerlichen Auswirkung in der monatlichen Abrechnung abzusehen. Über den Umsetzungsstand informieren wir zu gegebenem Zeitpunkt gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesamt für Finanzen M-V